

Satzung
über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die
städtischen Abwasseranlagen der Stadt Osterholz-Scharmbeck
(Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. 2012, 589), den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. 2012, 46) sowie den §§ 54 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts i. d. F. vom 31.07.2009 (BGBl. 2009, 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. 2013, 3154), hat der Rat der Stadt Osterholz-Scharmbeck in seiner Sitzung am 05.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeine Bestimmungen**
 - § 1 Allgemeines**
 - § 2 Begriffsbestimmungen**
 - § 3 Anschlusszwang- und Benutzungszwang - Schmutzwasser**
 - § 4 Anschluss- und Benutzungszwang - Niederschlagswasser**
 - § 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**
 - § 6 Entwässerungsgenehmigung**
 - § 7 Entwässerungsantrag**
 - § 8 Allgemeine Einleitungsbedingungen**
 - § 9 Besondere Einleitungsbedingungen**
 - § 10 Vorbehandlungsanlagen**
 - § 11 Abwasserkataster**

- II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen**
 - § 12 Anschlusskanäle**
 - § 13 Grundstücksentwässerungsanlage**
 - § 14 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen**
 - § 15 Sicherung gegen Rückstau**

III. Besondere Vorschriften für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben

§ 16 Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

§ 17 Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben

IV. Schlussvorschriften

§ 18 Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

§ 19 Anzeigepflichten

§ 20 Altanlagen

§ 21 Befreiungen

§ 22 Beiträge, Erstattungsbeiträge und Gebühren

§ 23 Haftung

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

§ 25 Datenschutz

§ 26 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

§ 27 Übergangsvorschriften

§ 28 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Osterholz-Scharmbeck (im Folgenden stets Stadt genannt) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur

a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung,

b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung,

c) Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.

(2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlagen für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser) sowie mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (dezentrale Abwasseranlage).

- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Stadt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit die Stadt abwasserbeseitigungspflichtig ist.

- (2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Schmutzwasser ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchsrechts.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwassereinrichtung sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben.
- (5) Anschlusskanäle sind die Kanalabschnitte zwischen Hauptkanal und dem privaten Übergabeschacht.
- (6) Die zentrale öffentliche Schmutzwassereinrichtung endet an der Grenze der öffentlichen Flächen bzw. vor dem privaten Übergabeschacht, wenn dieser sich innerhalb der öffentlichen Fläche befindet. Der Anschlusskanal vom Straßenka-

nal bis zum Übergang öffentliche Fläche/ private Grundstücksgrenze bzw. bis zum privaten Übergabeschacht (Inspektionsöffnung) ist Teil der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung.

- (7) Die zentrale öffentliche Niederschlagswassereinrichtung endet an der Grenze der öffentlichen Flächen bzw. vor dem privaten Übergabeschacht, wenn dieser sich innerhalb der öffentlichen Fläche befindet. Der Anschlusskanal vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze bzw. bis zum privaten Übergabeschacht (Inspektionsöffnung) ist Teil der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung.
- (8) Zu den öffentlichen zentralen Abwassereinrichtungen für die Schmutzwasser- bzw. die Niederschlagswasserentsorgung gehören
 - a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie den Leitungsnetzen mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren), Reinigungsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken sowie die Anschlusskanäle der Grundstücke im Umfang der Abs. 6 und 7,
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, also Klärwerke und ähnliche Anlagen, die von der Stadt oder von ihr beauftragten Dritten betrieben werden,
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind sowie
 - d) alle zur Erfüllung der in den Ziff. a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Stadt und von ihr beauftragten Dritten.
- (9) Zur dezentralen öffentlichen Abwassereinrichtung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der Stadt und deren Beauftragten.
- (10) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte.

§ 3

Anschlusszwang- und Benutzungszwang - Schmutzwasser

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage, sobald diese vor dem Grundstück bzw. dem Grundstück, über das das anzuschließende Grundstück erschlossen wird, betriebsbereit vorhanden ist und der Anschlusskanal im Sinne des § 2 Abs. 6 Satz 2 betriebsfertig hergestellt ist, sonst auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Die Stadt kann den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 S. 3 NWG dem nicht entgegensteht.
- (5) In den Fällen der Abs. 3 und 4 muss der Anschluss innerhalb einer Frist von drei Monaten, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen aufgefordert sind, hergestellt werden.
- (6) Die Betriebsfertigkeit neu hergestellter Kanalisationsanlagen ist von der Stadt ortsüblich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung soll einen Hinweis auf den Anschluss- und Benutzungszwang und eine Aufforderung zum Anschluss enthalten. Der Anschluss ist binnen drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung unter Beachtung der Genehmigungspflicht nach § 6 dieser Satzung vorzunehmen.
- (7) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (8) Die Grundstücksentwässerungsanlage muss zum Zeitpunkt des Anschlusses der DIN EN 12056 i.V.m. DIN 1986, Teile 3,4,30 und 100 in den jeweils gültigen Fassungen entsprechen.
- (9) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Schmutzwassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, sind der/die Grundstückseigentümer/in

und alle Nutzer des Grundstücks verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen, sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht.

- (10) Auf Grundstücken, die an die zentrale Abwasseranlage für Schmutzwasser angeschlossen sind oder die dem Anschlusszwang unterliegen, dürfen Fäkalienammelgruben, Kleinkläranlagen, behelfsmäßige Entwässerungsanlagen und ähnliche Anlagen weder hergestellt noch betrieben werden.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang - Niederschlagswasser

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen in dieser Satzung an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn
- das Grundstück derart bebaut oder befestigt ist, dass das Niederschlagswasser auf dem Grundstück selbst nicht versickern oder nicht in einen vorhandenen Vorfluter ablaufen kann, oder
 - die Beschaffenheit des Grundstücks eine Versickerung nicht zulässt und ein Vorfluter zur Aufnahme des Niederschlagswassers nicht vorhanden ist oder
 - das Niederschlagswasser verunreinigt wird, bevor es in den Boden gelangt und vor einer Versickerung bzw. Einleitung in einen Vorfluter durch geeignete Vorbehandlungsanlagen auch nicht angemessen gereinigt werden kann.
- (2) Die Stadt kann bestimmen, dass verunreinigtes Niederschlagswasser der öffentlichen zentralen oder dezentralen Abwasseranlage für Schmutzwasser zuzuführen ist. Die Bestimmungen dieser Satzung für Schmutzwasser gelten entsprechend für dieses belastete Niederschlagswasser.
- (3) Die Stadt kann den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche zentrale Abwasseranlage für Niederschlagswasser ganz oder teilweise anordnen (Ausübung des Anschlusszwangs), wenn und soweit eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung auf dem Grundstück selbst von der/dem Grundstückseigentümer/in nicht gewährleistet wird. Der/die Grundstückseigentümer/in hat den Anschluss binnen drei Monaten nach der Erklärung der Stadt über die Ausübung des Anschlusszwangs vorzunehmen.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage muss zum Zeitpunkt des Anschlusses der DIN EN 12056 i.V.m. DIN 1986, Teile 3,4,30 und 100 in den jeweils gültigen Fassungen entsprechen.
- (5) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Niederschlagswassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, sind der/die Grundstückseigen-

tümer/in und alle Nutzer des Grundstücks verpflichtet, das Niederschlagswasser, das auf bebauten und befestigten Flächen anfällt, der öffentlichen Abwasseranlage nach Maßgabe dieser Satzung zuzuführen, soweit es nicht als Brauchwasser Verwendung findet. Die Verwendung als Brauchwasser ist der Stadt zuvor schriftlich anzuzeigen.

- (6) Soweit ein Grundstück nicht an die öffentliche Abwassereinrichtung angeschlossen ist, ist das von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser auf dem Grundstück selbst durch Versickerung oder nach Genehmigung durch die zuständige Behörde durch Einleitung in ein angrenzendes oberirdisches Gewässer zu beseitigen. Es darf weder der Nachbarschaft noch dem öffentlichen Straßenraum zufließen oder zugeleitet werden.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Abwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwassereinrichtung oder seine Benutzung für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt gestellt werden. Die Stadt kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.
- (3) Bei erfolgreicher Befreiung ist der Anschluss von Grundstückseigentümer durch eine Fachfirma auf seine Kosten ordnungsgemäß stillzulegen. Die Stilllegung ist der Stadt unverzüglich mitzuteilen sodass eine Abnahme erfolgen kann.

§ 6

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige zentrale Abwasseranlage und zum Einleiten des Abwassers (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
- (2) Es ist untersagt, private Hausanschlüsse ohne Genehmigung an die zentrale Abwasseranlage unmittelbar oder mittelbar anzuschließen, sowie Grundstücksentwässerungsanlagen, Kleinkläranlagen, Abwassersammelgruben oder Versickerungen ohne Genehmigung herzustellen, zu verändern und zu betreiben.

- (3) Genehmigungen nach Abs. 1 sind von den Grundstückseigentümern/innen schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (4) Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (5) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen der Grundstückseigentümer/innen. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (6) Die Stadt kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch die Stadt nicht gefährdet wird.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 2 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung 2 Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils 2 Jahre verlängert werden.

§ 7

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt, Außenstelle Am Pumpelberg 4 , mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder der Bauanzeige einzureichen, wenn eine Entwässerungsgenehmigung erforderlich ist. In den Fällen des § 3 Abs. 4 und des § 4 Abs. 1 und 3 ist der Entwässerungsantrag spätestens 1 Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag 1 Monat vor deren geplantem Beginn einzureichen. Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 62 NBauO ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung der Stadt, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB gesichert ist, vorzulegen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an die öffentliche zentrale Abwasseranlage für Schmutzwasser hat zu enthalten:

- a) Formblatt Entwässerungsantrag
- b) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung, insbesondere über die Lage und Größe der Schutzwasseranfallstellen innerhalb und außerhalb der Gebäude sowie Angaben über Größe und Bauart einer evtl. vorhandenen Brauchwasseranlage,
- c) eine Beschreibung über Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb oder eine ihm gleichzusetzende Einrichtung (z. B. Krankenhaus, Labor) handelt,
- d) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
- Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Schmutzwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
- e) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle sowie des Übergabeschachtes,
 - Materialbezeichnung, Gefälle und Durchmesser der Leitungen
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehener Baumbestand,
- f) eine Schnittzeichnung im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Schächte oder Inspektionsöffnungen mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straßenoberfläche, bezogen auf NN,
- g) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche Falleleitungen und Entwässerungsobjekte unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

- (3) Der Antrag für den Anschluss an die öffentliche zentrale Abwasseranlage für Niederschlagswasser hat zu enthalten:
- a) Erläuterungsbericht mit folgenden Angaben:
 - Größe und Befestigungsart der Hofflächen,
 - Größe und Material der Dachflächen,
 - Bauart und Umfang einer evtl. Brauchwasseranlage,
 - Art und Umfang einer evtl. teilweisen Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück,
 - b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Niederschlagswasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion sowie Nutzung der befestigten Freiflächen,
 - c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des anfallenden Niederschlagswassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Begründung, weshalb eine Verunreinigung des Niederschlagswassers nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann,
 - d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentums Grenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle sowie des Übergabeschachtes,
 - Materialbezeichnung, Gefälle und Durchmesser der Leitungen
 - Ablaufstellen, sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials
 - Sonstige Versickerungs- oder Ableitungsanlagen für Niederschlagswasser auf dem Grundstück
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehener Baumbestand,
 - e) einen Längsschnitt durch die Übergabeschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straßenoberfläche, bezogen auf NN: ausreichend ist auch die Angabe dieser Daten im Lageplan, soweit hiermit die geplante Grundstücksentwässerungsanlage umfassend und deutlich dargestellt werden kann,

- f) Grundrisse der zu entwässernden Dachflächen und sonstigen Gebäudeteile, sowie hydraulischer Nachweis der Anlagen, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist.

Der Antrag auf Anschluss an die zentrale Abwasseranlage für Niederschlagswasser kann Bestandteil des entsprechenden Antrages auf Anschluss an die Abwasseranlage für Schmutzwasser sein.

- (4) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage für Schmutzwasser hat zu enthalten:
- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
 - b) bei abflusslosen Sammelgruben Nachweis der Wasserundurchlässigkeit in Anlehnung an DIN 4261 in der jeweils gültigen Fassung,
 - c) Angabe der Anzahl der in dem zu entwässernden Gebäude wohnenden Personen, bei Gewerbebetrieben auch Anzahl der Beschäftigten,
 - d) bei gewerblichen Betrieben eine Beschreibung von Art und Umfang der Produktion sowie der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Schmutzwassers,
 - e) eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis (gilt nur für Kleinkläranlagen),
 - f) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:1000 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für ein Entsorgungsfahrzeug,
 - g) Benennung der Firma, die die Grundstücksentwässerungsanlage nach deren Fertigstellung warten soll.
- (5) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

- Niederschlagswasserleitungen „blau“,
- Schmutzwasserleitungen „braun“.

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

- (6) Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 8

Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 58 WHG i.V.m. § 98 NWG bedarf (Indirekteinleitung), treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 58 Abs. 1 WHG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 58 Abs. 1 WHG innerhalb eines Monats nach Zugang der Stadt auszuhändigen, soweit die Stadt nicht für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig ist.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die von der Stadt genehmigten Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.
- (3) In die zentrale öffentliche Abwasseranlage für Niederschlagswasser darf nur unbelastetes Niederschlagswasser eingeleitet werden. Unbelastetes Grund- und Drainagewasser sowie unbelastetes Kühlwasser darf nur ausnahmsweise mit Zustimmung der Stadt in die öffentliche zentrale Abwasseranlage für Niederschlagswasser eingeleitet werden. In die zentrale und die dezentrale öffentliche Abwasseranlage für Schmutzwasser darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden und auch nur im Rahmen der Menge und Zusammensetzung, die Grundlage für die Entwässerungsgenehmigung waren. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (4) Betriebe und Haushaltungen in denen Benzin, Benzol, Phenole, Öle, Fette oder Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) verwendet werden, die die Abwasseranlage schädigen oder nachhaltig beeinträchtigen können, haben Vorrichtungen zur Abscheidung oder Rückhaltung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen. Für Art, Einbau, Wartung und Entleerung sind die maßgeblichen DIN-Vorschriften einzuhalten. Die Stadt kann geeignete Vorbehandlungsanlagen oder sonstige Maßnahmen - auch präventiver Art - fordern; insbesondere beim Anschluss von befestigten Flächen von Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen. Sämtliche Kosten hierfür hat der Anschlussnehmer zu tragen. § 9 bleibt unberührt.
- (5) Die Stadt kann eine beschränkte zulässige Einleitungsmenge vorgeben und eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn Abflussmengen erreicht werden, die die Aufnahmefähigkeit der öffentlichen Abwasseranlage für Niederschlagswasser überschreiten.
- (6) Die Stadt oder deren Beauftragte ist/sind berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen/untersuchen lassen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Übergabeschächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit Schächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, kann die Stadt den/die Grund-

stückseigentümer/in verpflichten, auf seine/ihre Kosten eine geeignete Probeentnahmestelle herzurichten oder die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen, diese für die Durchführung der Überwachung jederzeit zugänglich zu machen und die Probenentnahme durch eigene Mitarbeiter zu unterstützen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in/ Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Stadt die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Zu diesem Zweck ist ein Ansprechpartner für die Abwassereinleitung zu benennen.

- (7) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i. S. d. Satzung unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des/der Grundstückseigentümers / Grundstückseigentümerin/Nutzungsberechtigten die dadurch entstehenden Schäden zu beseitigen.
- (8) Entspricht ein Anschluss oder eine Einleitung nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, ist/sind der/die Grundstückseigentümer/in sowie der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage auf eigene Kosten anzupassen. Die Stadt kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.
- (9) Mehrere Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer oder Nutzungsberechtigte haften gesamtschuldnerisch.

§ 9

Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentlichen Abwasseranlagen oder die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maß angreifen,
 - die Abwasserreinigung oder die Klärschlambeseitigung und -verwertung sowie die Erzeugung von Biogas beeinträchtigen können oder Vorfluter verunreinigen können,
 - die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden,
 - die in der öffentlichen Abwasserbeseitigung tätigen Personen gefährden,
 - die Abwasseranlage oder Grundstücksentwässerungsanlage nachhaltig beeinflussen können.

Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Abwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann die Stadt die Einleitung untersagen oder fordern, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.

- (2) Zu den Stoffen nach Abs. 1 gehören insbesondere folgende Stoffe:
- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
 - Schlachtabfälle oder ähnliche tierische Nebenprodukte;
 - Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl- und Fettabcheidung verhindern;
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
 - Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 - nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 - Grund-, Drain- und Kühlwasser;
 - Medikamente und pharmazeutische Produkte;
- (3) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur unter Beachtung der Strahlenschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung und Einhaltung der relevanten Paragraphen eingeleitet werden.
- (4) Schmutzwasser - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) - darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es in der qualifizierten Stichprobe die Einleitungswerte laut Anhang 1 nicht überschreitet. § 8 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.
- (5) Abscheideanlagen sind nach den geltenden Rechtsvorschriften erstmalig vor Inbetriebnahme und danach in regelmäßigen Abständen von höchstens fünf Jahren durch einen Fachkundigen oder Prüfer einer anerkannten Sachverständigen Stelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und sachgemäßen Betrieb zu prüfen. Der Prüfbericht ist von dem Betreiber oder in seinem Auftrag von dem Fachkundigen der Stadt unverzüglich zuzusenden.
- (6) Für die im Anhang 1 nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.
- (7) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche

Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert ist abweichend hiervon die einfache Stichprobe anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in den Einleitungsgenehmigungen genannten Grenzwerte einzuhalten. Es gelten die Messverfahren nach dem DWA-Merkblatt M 115-2 und der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der jeweils gültigen Fassung.

- (8) Bei der Einleitung von Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen kann die Stadt zur Beurteilung der bestehenden und auch von geplanten Grundstücksentwässerungsanlagen Abwasseruntersuchungen, Gutachten und Prüfungen der Betriebsanlagen durch Sachverständige fordern oder selbst durchführen lassen. Die dadurch entstehenden Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (9) Geringere als die im Anhang 1 aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen für Schmutzwasser können im Einzelfall festgesetzt werden. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, ist verboten.
- (10) Höhere als die im Anhang 1 aufgeführten Einleitungswerte für Schmutzwasser können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche(n) Abwasseranlage(n), die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
- (11) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen, dies gilt in Bezug auf die Parameter Temperatur und pH-Wert nicht.
- (12) Wird durch unzulässige Einleitung von Stoffen oder Abwässern im Sinne vorstehender Vorschriften eine gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Abwasseranlage, für die in den Anlagen beschäftigten Personen oder Dritte verursacht, wird der auslösende Anschluss gesperrt. Eine Wiedereröffnung kann von dem Nachweis der Gefahrlosigkeit der Abwässer im Sinne vorstehender Vorschriften abhängig gemacht werden.

§ 10 **Vorbehandlungsanlagen**

- (1) Der/Die Grundstückseigentümer/in sowie Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, Vorbehandlungsanlagen gem. DIN 1986 in der jeweils gültigen Fassung als Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung des Standes der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.
- (2) Die Einleitungswerte und -bedingungen gemäß der §§ 8 und 9 sowie Anhang 1 gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung bzw. Vermischung abfließt (Anfallstelle). Erforderlichenfalls sind Probeentnahmemöglichkeiten einzubauen.
- (3) Bau und Betrieb der Vorbehandlungsanlagen unterliegen im Übrigen den Bestimmungen über den Bau und Betrieb von Abwasseranlagen im WHG und Nieders. Wassergesetz.

§ 11 **Abwasserkataster**

Die Stadt führt ein Kataster über Einleitungen in die öffentlichen Abwasseranlagen für Schmutzwasser, soweit es sich nicht um häusliches Abwasser handelt und die Einleitung einen erheblichen Einfluss auf die öffentliche Abwasseranlage haben kann. Hierin sind die Abwassereinleitungen nach Art, Herkunft, Beschaffenheit und Menge zu verzeichnen. Grundstückseigentümer/innen sowie Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, die hierzu notwendigen Angaben zu machen.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 12 **Anschlusskanäle**

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss incl. Übergabeschacht an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben. Bei Trennkanalisation jeweils einen Anschluss für Schmutzwasser und einen für Niederschlagswasser. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Übergabe- oder Pumpenschachtes auf dem zu entwässernden Grundstück bestimmt die Stadt. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Anschlusstiefe.

- (2) Die Stadt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an eine gemeinsame Anschlussleitung zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen das Recht zur Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Die Stadt sorgt für Herstellung des Anschlusskanals für die Schmutzwasserentsorgung und für die Niederschlagswasserentsorgung einschließlich des Schachts oder der Inspektionsöffnung. Die tatsächlichen Kosten hat der/ die Grundstückseigentümer/in gemäß § 8 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) zu erstatten.
- (4) Die Unterhaltung sowie die Sanierung und Erneuerung der Anschlussleitung bis zum Übergang öffentliche Fläche/private Grundstücksgrenze bzw. bis zum privaten Übergabeschacht, wenn dieser sich innerhalb der öffentlichen Fläche befindet, trägt die Stadt. Bei Schäden, die der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin zu verschulden hat, sind die Kosten der Instandsetzung der Stadt zu erstatten. Zur Unterhaltung, Sanierung und Erneuerung der Anschlussleitung ab Grundstücksgrenze incl. des Übergabeschachtes ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet.
- (5) In den Bereichen der Stadt, in denen aus technischen Gründen die Entwässerung der Grundstücke im Rahmen der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage in Form einer Vakuum- oder Druckentwässerung durchgeführt wird, erfolgt die Herstellung des Übergabeschachtes mit den für die Vakuum-/Druckentwässerung notwendigen Installationen auf dem privaten Grundstück durch die Stadt.
- (6) Die Kosten der erstmaligen Installation der notwendigen technischen Einrichtungen für diese beiden Entwässerungsarten trägt die Stadt. Die übrigen Anschlusskosten sind wie im Freigefällesystem von den Anschlusspflichtigen zu erstatten. Die Anschlusspflichtigen haben ebenfalls auf ihre Kosten die Voraussetzungen für den Betrieb der zusätzlichen technischen Installationen auf ihren Grundstücken zu schaffen, wie z.B. eine separate Anschlussmöglichkeit (380 Volt) für die Steuerung und den Betrieb der Pumpenanlage bei der Druckentwässerung.
- (7) Alle Folge- und Betriebskosten haben die Anschlusspflichtigen zu tragen, wobei die Wartung gegen Kostenerstattung durch die Stadt erfolgen kann.
- (8) Ergeben sich bei der Ausführung eines Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/Die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile,

Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

- (9) Der/Die Grundstückseigentümer/in darf Anschlusskanäle nicht verändern oder verändern lassen.

§ 13

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück - mit Ausnahme der in § 12 Abs. 3 und 5 bezeichneten Bestandteile - sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752 und DIN EN 12056 i.V.m. DIN 1986 Teile 3,4,30 und 100 in der jeweils gültigen Fassung und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die neu verlegten Leitungen und Schächte sind durch Luft- oder Wasserdruckprüfung gemäß DIN EN 1610 in der jeweils gültigen Fassung auf Dichtheit zu überprüfen. Als Prüfdruck bei Wasserdruckprüfungen gilt der Höhenunterschied zwischen dem Ruhewasserspiegel des tiefstgelegenen, im Freigefälle angeschlossenen Entwässerungsgegenstandes und der Rohrsohle des Übergabe- bzw. Revisionschachtes an der Grundstücksgrenze. Die Dichtheitsprüfung ist durch eine Fachfirma vornehmen zu lassen. Das Protokoll der Dichtheitsprüfung ist bei Abnahme der Entwässerungsanlage vorzulegen. Der/die Grundstückseigentümer/in hat alternativ die Möglichkeit, die Dichtheitsprüfung mit Wasserdruck bei entsprechender Absprache, bezogen auf die Vorbereitung, durch die Stadt protokollieren zu lassen.
- (3) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 in Verbindung mit DWA A 139 in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen von Grundleitungen und Anschlusskanälen sowie das Verfüllen der Rohrgräben dürfen nur durch ein fachkundiges Unternehmen erfolgen.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Ausnahmen sind nur im ausdrücklichen Einvernehmen mit der Stadt möglich. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage. Wird der Rohrgraben vor der Abnahme ohne das Einvernehmen der Stadt verfüllt, kann die Stadt die Wiederfreilegung der Rohre verlangen oder die Untersuchung der Leitungen mit anderen Mitteln (z. B. optische Inspektion durch Kamerabefahrung) auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/in durchführen lassen.

- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen; die Stadt kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (6) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Stadt kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 14

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Stadt kann Maßnahmen nach den Absätzen 2 - 6 anordnen, soweit diese im Interesse einer ordnungsgemäßen und störungsfreien Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht, insbesondere einer schadlosen Ableitung und Behandlung des Abwassers erforderlich sind.
- (2) Der Stadt oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen jederzeit, sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Stadt oder ihre Beauftragten sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Die Überwachung der Einleitung und die Untersuchung der Proben werden auf Kosten des Einleiters durchgeführt.
- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte oder Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, auf seine/ihre Kosten die Einhaltung der Benutzungsbedingungen und den satzungsgemäßen Zustand der technischen Ausrüstung der Grundstücksentwässerungsanlage durch Eigenkontrollen sicherzustellen. Die Vorschriften der DIN EN 752, DIN EN 12056 und DIN 1986 Teile 3,4,30 und 100 sind zu beachten.
- (4) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

- (5) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Stadt dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige städtische Überwachung festsetzen.
- (6) Die Gemeinde kann, über die in der DIN 1986-30 in der jeweils gültigen Fassung geforderten Dichtheitsprüfung hinaus, zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück der Grundstücksentwässerungsanlage in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlanlüsse undicht ist.

§ 15

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jede/r Grundstückseigentümer/in selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Stadt nicht hergeleitet werden. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Stadt außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
 - (2) Die Rückstauenebene ist die Straßenoberkante vor dem anzuschließenden Grundstück.
 - (3) Bei unter der Rückstauenebene liegenden Räumen, z. B. Wohnungen, gewerblichen Räumen, Lagerräumen für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.
- III. Besondere Vorschriften für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben**

§ 16

Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

- (1) Die Stadt legt durch Satzung gem. § 96 Abs. 4 NWG fest, in welchen Teilen des Stadtgebiets die Eigentümer und Nutzungsberechtigten, das Schmutzwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen haben. Die Stadt kann auch die Bauart der Kleinkläranlagen in der Satzung bestimmen.

- (2) Abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik insbesondere nach DIN 1986-100 sowie DIN 4261 in der jeweils gültigen Fassung und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind wasserundurchlässig herzustellen und zu erhalten. Hierüber kann die Stadt einen Nachweis in Anlehnung an DIN 4261-1 in der jeweils gültigen Fassung verlangen. Werden Mängel festgestellt, kann die Stadt verlangen, dass der/die Grundstückseigentümer/in die Anlage unverzüglich in einen vorschriftsmäßigen Zustand versetzt.
- (4) Neben den Sammelgruben und Kleinkläranlagen haben die sonstigen Teile der Grundstücksentwässerungsanlagen den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den hierzu ergangenen DIN-Vorschriften gemäß Abs. 2 zu entsprechen. Die Stadt kann jederzeit durch Satzung gemäß § 96 Abs. 4 NWG unter Berücksichtigung der hydrogeologischen Verhältnisse bestimmen, dass auch auf Grundstücken mit abflusslosen Sammelgruben das häusliche Abwasser über eine Kleinkläranlage zu beseitigen ist.
- (5) § 14 gilt entsprechend.
- (6) Abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert werden können. Der Stadt oder ihren Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (7) Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für abflusslose Sammelgruben die auch für die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen geltenden Vorschriften der §§ 8 und 9.

§ 17

Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms/ Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben

- (1) Kleinkläranlagen werden von der Stadt oder ihren Beauftragten entsprechend der DIN 4261-1 in der jeweils gültigen Fassung bedarfsgerecht und nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entleert.
- (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms ist, dass durch den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen durch einen Fachkundigen für die Wartung von Kleinkläranlagen sichergestellt wird. Anhand derer kann die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage angefallenen Schlamms beurteilt werden. Diese Mes-

sungen/Untersuchungen haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse sind der Stadt umgehend mitzuteilen.

- (3) Eine Entleerung hat mindestens alle 5 Jahre zu erfolgen.
- (4) Werden der Stadt die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen im Sinne des Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt alle 2 Jahre eine Entleerung der Kleinkläranlagen von 1,5 m³ des anfallenden Schlamms je angeschlossene Person.
- (5) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf von der Stadt oder ihren Beauftragten entleert. Die Stadt setzt den Abfuhrhythmus auf der Basis des Wasserverbrauchs fest. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber der Stadt rechtzeitig anzuzeigen.
- (6) Die Stadt oder ihre Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.
- (7) Die Entsorgung ist auch in Abwesenheit des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin zulässig. In diesem Fall ist eine Mitteilung über die Entsorgungsmenge zu hinterlassen.
- (8) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Entleerung von Anlagen, für die die Stadt gem. § 96 Abs. 8 NWG teilweise oder ganz von der Abwasserbeseitigungspflicht durch die Untere Wasserbehörde freigestellt ist.
- (9) Die Stadt kann Ausnahmen von der Entleerung nach Abs. 3 zulassen, insbesondere dann, wenn ein Fachkundiger für die Wartung von Kleinkläranlagen mitteilt, dass die Entleerung der Kammern aufgrund der Schlammmenge und -konsistenz nicht erforderlich ist.

IV. Schlussvorschriften

§ 18

Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

- (1) Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt oder mit ihrer Zustimmung betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.
- (2) Indirekte Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen (z. B. oberflächlich über Straßeneinläufe oder Übergabeschächte, ungeordnetes Einleiten von Nieder-

schlagswasser über Grundstückszufahrten) sind unzulässig. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

§ 19

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§§ 3, 4), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Stadt unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.
- (3) Der/Die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - der Stadt mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der/die Grundstückseigentümer/in oder der/die Nutzer/in dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

§ 20

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in binnen 6 Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der Grundstückseigentümer den Anschluss zu schließen.

§ 21

Befreiungen

- (1) Die Stadt kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 22

Beiträge, Erstattungsbeträge und Gebühren

- (1) Nach besonderen Rechtsvorschriften werden von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer
 - Beiträge und Gebühren gemäß der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung erhoben für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung öffentlicher Abwasseranlagen;
 - Erstattungsbeträge im Sinne des § 8 NKAG in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben
 - a) für die Herstellung des Anschlusskanals gemäß § 12 Abs. 3
 - b) für die Herstellung des Übergabeschachtes gemäß § 12 Abs. 3
 - c) für die Herstellung Schachtes gemäß § 12 Abs. 6, der bei der Vakuum-/Druckrohrentwässerung zur Aufnahme der technischen Installationen bestimmt ist;
 - d) für Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit durch Sachverständige im Rahmen der Entscheidung über den Entwässerungsantrag gemäß § 6 Abs. 4
 - e) für die Begutachtung der geplanten Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige im Rahmen der Entscheidung über den Entwässerungsantrag gemäß § 6 Abs. 4
 - f) für die regelmäßige Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Stadt gemäß § 14 Abs. 5
 - g) für Abwasseruntersuchungen, Gutachten, Prüfungen der Betriebsanlagen durch Sachverständige vor Beurteilung bestehender oder geplanter Grundstücksentwässerungsanlagen bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser gemäß § 9 Abs. 8
 - h) für die Beseitigung von Schäden in der öffentlichen Abwasseranlage und Untersuchungen und Messungen des Abwassers sowie den Einbau von selbsttätigen Messgeräten mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten bei unzulässiger Einleitung von Stoffen oder Abwässern in eine öffentliche Abwasseranlage gemäß § 8 Abs. 7
 - i) für die Reinigung des Anschlusskanals bei Verstopfung aufgrund Verschuldens gemäß § 12 Abs. 4 Satz 2

- j) für die Untersuchung des Leitungssystems der Grundstücksentwässerungsanlage bei Verfüllung der Rohrgräben vor Abnahme durch die Stadt gemäß § 13 Abs. 4.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen, die Abnahme gemäß § 6 und § 13 Abs. 4 und die Überwachung nach § 14 werden Gebühren und Auslagen nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 23

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG in der jeweils gültigen Fassung) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,
- hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt schuldhaft verursacht worden

sind. Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

- (6) Wenn bei der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben bzw. der Entleerung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen lässt;
 - b) § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Niederschlagswasseranlage anschließen lässt, obwohl dies aus Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist;
 - c) § 3 Abs. 9 das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser nicht vollständig in die öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet;
 - d) § 4 Abs. 5 das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser nicht vollständig in die öffentliche Niederschlagswasseranlage einleitet, obwohl er dazu verpflichtet ist;
 - e) dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 - f) § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 - g) §§ 8, 9, 16 Abs. 7 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder die nicht den Einleitungswerten entsprechen;
 - h) § 8 Abs. 4 den Einbau einer Vorbehandlungsanlage unterlässt;
 - i) § 13 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 - j) § 13 Abs. 5 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß in Stand hält oder betreibt;

- k) § 14 Abs. 2 Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 - l) § 16 Abs. 6 die Entleerung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube behindert;
 - m) § 17 Abs. 5 die Anzeige der Notwendigkeit einer Entleerung unterlässt oder die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Stadt beauftragte Dritte vornehmen lässt;
 - n) § 18 Abs. 1 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 - o) entgegen § 18 Abs. 2 unbefugt indirekte Einleitungen in eine der Abwasseranlagen vornimmt;
 - p) § 19 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 25

Datenschutz

- (1) Die nach den Bestimmungen dieser Satzung erhobenen Daten, insbesondere
- a) Bezeichnung des Grundstückes nach Postanschrift und amtlichem Kataster
 - b) Name und Anschrift des/der Grundstückseigentümer/in oder ihm/ihr gleichgestellter Personen
 - c) Name und Anschrift eines Gewässerschutzbeauftragten gemäß § 40 NWG,
 - d) Angaben zur Erstellung des Abwasserkatasters nach § 11,
 - e) Angaben des Entwässerungsantrags nach § 7,
 - f) Art und Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlagen,
 - g) Branchen und Produktionszweige bei Einleitung von Abwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nichthäuslichen Abwasser,
 - h) Einzelregelungen der Entwässerungsgenehmigung nach § 6,
 - i) Einzelregelungen der Befreiung nach § 5,
 - j) Menge dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung oder anderweitig zugeführten Wassers, des auf dem Grundstück gewonnenen Wassers und des der Kanalisation zugeleiteten Abwassers, getrennt nach Teilströmen,
 - k) Untersuchungsergebnisse des Abwassers nach § 9,
 - l) Angaben zu Vorbehandlungsanlagen und anfallende Inhaltsstoffe nach Art, Menge und Zusammensetzung nach § 10,
 - m) Kennwerte der Schmutzwassersammelgruben und Kleinkläranlagen,

- n) Ergebnisse der Abfuhr des anfallenden Schlammes und Abwasser aus Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben nach § 17,
- o) Angaben zum behördlichen Bearbeitungsablauf der Einzelvorgänge

können im Wege der elektronischen Datenverarbeitung gespeichert werden.

- (2) Auf Anforderung der Stadt sind weitere für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Auskünfte zu geben.
- (3) Die entsprechend Abs. 1 gespeicherten Daten dürfen an die mit der Entsorgung des in Kleinkläranlagen und Sammelgruben anfallenden Schlammes beauftragten Unternehmen insoweit übermittelt werden, als diese Daten zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten erforderlich sind.
- (4) Die Stadt kann sich zur Datenerfassung und -bewertung eines Dritten bedienen, der verpflichtet ist, die Daten nicht weiterzugeben oder für andere Zwecke zu verwenden. Im Übrigen dürfen die Daten nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen übermittelt werden.

§ 26

Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Stadt Osterholz-Scharmbeck, -Außenstelle- Am Pumpelberg 4, 27711 Osterholz-Scharmbeck archivmäßig gesichert, verwahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 27

Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung spätestens 3 Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 28
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.11.2004 außer Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 05.12.2013

Der Bürgermeister

Martin Wagener

Anhang 1

1.	Allgemeine Parameterⁱ	DIN Normen - DEV-Nummernⁱⁱ	
	a) Temperatur 35°C		DIN 38404-C4 Dez. 1976
	b) pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0	DIN EN ISO 10523 April 2012
	c) Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist: Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z. B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.	1-10 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit	DIN 38409-H9 Juli 1980
2.	Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle, Fette)	gesamt 300 mg/l	DEV H 56
3.	Kohlenwasserstoffeⁱⁱⁱ		
	a) Kohlenwasserstoffindex gesamt	100 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53 DIN EN 856 (Teil 1, Mai 2002; Teil 2; Oktober 2003) und DIN 1999-100 (Oktober 2003-Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten) beachten Juli 2001
	b) Kohlenwasserstoffindex, soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:	20 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53 Juli 2001
	c) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) ^{iv}	1 mg/l	DIN EN ISO 9562 Feb. 2006
	d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe ^v aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,-1-,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 10301-F4 Aug. 1997
4.	Organische halogenfreie Lösemittel		DIN 38407-F9 Mai 1991
	Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als	10 g/l als TOC	gaschromatisch z.B. analog DIN 38407 - F9 Mai 1991
5.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)		
	a) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten	
	b) Arsen (As)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 17294 DIN EN ISO 11969-D 18 DIN EN ISO 11885-E 22 Febr. 2005 Nov. 1996 April 1998
	c) Antimon ^{vi} (Sb)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11969 - D 18 DIN 38405-D 32 DIN EN ISO 11885 Nov. 1996 Mai 2000 Sep. 2009

	d) Barium (Ba)	5 mg/l	DIN EN ISO 11885	Sep. 2009
	e) Blei (Pb)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 6 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 11885	Juli 1998 März 1990 April 1998 Sep. 2009
	f) Cadmium ^{vii} (Cd)	0,5 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 5961 - E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294	März 1990 Mai 1995 April 1998 Febr. 2005
	g) Chrom 6wertig (Cr)	0,2 mg/l	DIN EN ISO 10304-3 - D 22 DIN 38405-D 24 DIN EN ISO 11885	Aug. 1997 Mai 1987 Sep. 2009
	h) Chrom (Cr)	1,0 mg/l	DIN EN 1233 - E 10 DIN 38406-E 29 DIN EN ISO 11885	Aug. 1996 Mai 1999 Sep. 2009
	i) Cobalt (Co)	2,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 24 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294	März 1990 März 1993 April 1998 Febr. 2005
	j) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 7 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294	März 1990 Sept. 1991 April 1998 Feb. 2005
	k) Mangan (Mn) Thallium (Tl) Vanadium (V)	Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch werden Mn, Tl und V aufgeführt, da sie in der 17. BImSchV begrenzt sind, welche bei der Verbrennung des anfallenden Klärschlammes zu berücksichtigen ist.		
	l) Nickel (Ni)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 11 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885 DIN EN ISO 17294	Sept. 1991 März 1990 Sep. 2009 Feb. 2005
	m) Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l	DIN EN 1483-E 12 DIN EN 12338-E 31	Juli 2007 Okt. 1998
	n) Selen (Se)	1 mg/l	DIN 38405-D23-2 (Hybridverfahren)	Okt. 1994
	o) Silber (Ag)	0,1 mg/l	DIN EN ISO 11885	Sep. 2009
	p) Zink (Zn)	5,0 mg/l	DIN 38406-E 8-1 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294	Okt. 2004 März 1990 April 1998 Feb. 2005
	q) Zinn (SN)	5,0 mg/l	DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294	April 1998 Feb. 2005
6.	Anorganische Stoffe (gelöst)			
	a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	100 mg/l <5000 EW 200 mg/l >5000 EW	DIN 38406-E5 DIN EN ISO 11732 -E23 DIN 38406-E5-2, DIN EN ISO 11732 -E23	Okt.1983 Mai 2005 Okt.1983 Sept. 1997
	b) Cyanid, leicht freisetzbar ^{viii} Cyanid (ges.)	1,0 mg/l 5,0 mg/l	DIN 38405-D 13	April 2011
	c) Fluorid (F)	50 mg/l	DIN 38405-D4 entspr. DIN EN ISO 10304-1	Juli 1985 Juli 2009
	d) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l	DIN EN 26777 - D 10 DIN EN ISO 10304 - 1 DIN EN ISO 13395 - D 28	April 1993 Juli 2009 Dez. 1996
	e) Phosphor, gesamt (P)	50 mg/l	DIN EN 1189 A.6- D 11 DIN EN ISO 1885 - E 22	Dez. 1996 April 1998
	f) Sulfat (SO ₄ ²⁻) ^{ix}	600 mg/l	DIN EN ISO 10304 - 1 DIN 38405-D 5	Juli 2009 Jan. 1985
	g) Sulfid, leicht freisetzbar (S ₂ -)	2,0 mg/l	DIN 38405-D27	Juli 1992
7.	Organische Stoffe			
	a) Phenolindex, wasserdampfflüchtig ^x	100 mg/l	DIN 38409-H16-2	Juni 1984
	b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vor-		

		fluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanischbiologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.	
8.	Spontane Sauerstoffzehrung		
	gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)“ (17. Lieferung;1986)	100 mg/l	DIN V 38408-G24 Aug.1987

Anmerkungen zu Anhang 1

ⁱ Die allgemeinen Parameter und DIN-Normen im Einzelnen sind stets auf Aktualität zu überprüfen.

ⁱⁱ Gemäß der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung-AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Art. 20 G vom 31.07.2009 bzw. gemäß „Anwendung gleichwertiger Analyseverfahren im wasserrechtlichen Vollzug“ (Erlass des MU vom 03.02.2011).

ⁱⁱⁱ Die Maßgaben des Anhanges 49 zur Abwasserverordnung sind zu beachten.

^{iv} Ein höherer Wert kann widerruflich zugelassen werden, wenn auf Grund der Kenntnis der halogenorganischen Verbindungen 1. keine Gefährdung des Bestandes und/oder des Betriebes der Abwasseranlagen, 2. keine Gefährdung des Personals der abwassertechnischen Anlagen, 3. keine Gefährdung des Gewässers und 4. keine Mehrkosten bei der Abwasserreinigung, der Abwasserabgabe und/oder der Klärschlamm Entsorgung zu erwarten sind. Die Anforderungen der Anhänge zur Abwasserverordnung sind analog anzuwenden. Sind allein durch diese Einleitung oder in Verbindung mit einer oder mehreren AOX-haltigen Einleitung(en) Mehrkosten gemäß Nr. 4 zu erwarten, kann ein höherer Wert gleichwohl zugelassen werden, wenn der jeweilige Indirekteinleiter sich auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Regelung zur Übernahme verpflichtet.

^v In begründeten Fällen ist zu prüfen, ob im Abwasser weitere leichtflüchtige, chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten sind. Bei positivem Befund sind diese Stoffe in die Summenbildung einzubeziehen.

^{vi} Im Einzelfall sind auftretende Probleme des Indirekteinleiters mit der Einhaltung dieses Grenzwertes im Einvernehmen mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu lösen. Eine denkbare Lösung besteht in einer Anpassung des Grenzwertes auf der Grundlage einer gutachterlichen Bilanzierung im Sinne der 17. BImSchV, wenn der Klärschlamm der Verbrennung zugeführt wird.

^{vii} Bei diesem Grenzwert können auch bei Abwasseranteilen von weniger als 10 % vom Gesamtklärwärkszulauf der Grenzwert der Klärschlammverordnung und/oder der Schwellenwert des Abwasserabgabengesetzes überschritten werden.

^{viii} Parameter mit Anforderungen in den Anhängen zur AbwV an das Abwasser vor Vermischung.

^{ix} Grenzwerte wegen möglicher Betonkorrosion (siehe ATV-M 168). Grenzwert 600 mg/l SO₄²⁻ bei Abwasseranlagen ohne HS-Zement und 3000 mg/l SO₄²⁻ für Abwasseranlagen in HS-Zement-Ausführung.

^x Der Grenzwert gilt für halogenfreie phenolische Verbindungen. Ergeben substanzspezifische Analysen, dass halogenierte, insbesondere toxische und biologisch schwer abbaubare Phenole vorhanden sind, sind hierfür im Einzelfall gesonderte Grenzwerte festzulegen.